

Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Vollzug des § 9a Abs. 2 und 3 der Dritten Thüringer Verordnung über außerordentliche Sondermaßnahmen zur Eindämmung einer sprunghaften Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Dritte Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung - 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-) vom 14. Dezember 2020

Auf der Grundlage von § 9a Absatz 2 und 3 Satz 2 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung ordnet das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie Folgendes an:

I. Zielstellung

In § 9a Absatz 2 und 3 Satz 2 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung wird das für Pflege und Eingliederungshilfe zuständige Ministerium dazu ermächtigt, Näheres zu der Regelung in § 9a Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung weitergehend festzulegen.

II. Weitergehende Besuchsbeschränkungen

Ab einem Inzidenzwert von mehr als 200 auf 100.000 Einwohner pro Woche in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, in der sich die jeweilige stationäre Einrichtung der Pflege oder die besondere Wohnform für Menschen mit Behinderungen befindet, ist je Bewohner jeweils täglich nur ein fest zu registrierender Besucher gestattet. Die Besuchsperson darf nicht wechseln.

III. Verpflichtung der Einrichtungen zur Information an die Besucher hinsichtlich des Anspruchs und der Durchführung einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 TestV

Nach § 4 Abs. 1 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV) vom 30. November 2020 haben Besucher einen Anspruch auf Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2. Die Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe nach Thüringer Wohn- und Teilhabegesetzes (ThürWTG) vom 10. Juni 2014 (GVBl. S. 161) werden verpflichtet, Besucher von Bewohnern in diesen Einrichtungen darüber zu informieren, dass sie einen Anspruch auf Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der TestV vom 30. November 2020 mittels PoC-Antigentest haben. Die Einrichtungen haben diese Testung vor Ort durchzuführen.

IV. Verpflichtung zur Testung aller Beschäftigten

Nach § 9a Absatz 3 Satz 1 der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung sind alle Beschäftigten in Einrichtungen der Pflege, besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach ThürWTG sowie

sonstigen Angeboten der Eingliederungshilfe nach den §§ 9 und 10 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe der TestV gemäß den Vorgaben der verantwortlichen Person nach § 5 Abs. 2 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO verpflichtet, sich in regelmäßigen Abständen auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen zu lassen.

Unter regelmäßig ist eine Testung zweimal pro Woche mittels PoC-Antigen-Test zu verstehen.

V. Inkrafttreten

Der Erlass tritt mit Ausnahme von II. „Weitergehende Besuchsbeschränkungen“ mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Der Teil des Erlasses zu II. „Weitergehende Besuchsbeschränkungen“ tritt mit Ablauf des 27. Dezember 2020 in Kraft.

Erfurt, den 21. Dezember 2020

In Vertretung der Staatssekretärin



Benno Schulz

Abteilungsleiter